



Bozen, 21.09.2023

Bearbeitet von:
Barbara Sabbatini
Tel. 0471/417595
barbara.sabbatini@provinz.bz.itAn die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal

An das Pensionsamt für das Lehrpersonal

An die Schulgewerkschaften

INPS – Bedienstete der öffentlichen
Verwaltung
Direzione.bolzano@inps.it**Rundschreiben Nr. 32/2023****Dienstaustritte des Lehrpersonals zum 01.09.2024**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor, werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

ich teile mit, dass das Unterrichtsministerium am 18. September 2023 das beiliegende Rundschreiben betreffend die Dienstaustritte des Lehrpersonals mit Wirkung ab dem 1. September 2024 veröffentlicht hat.

Ich teile Ihnen mit, dass die Lehrpersonen somit bis zum **23. Oktober 2023** die Anträge bei ihrer Direktion einreichen können.

Jene Lehrpersonen, die das Ansuchen um Dienstaustritt zum 01.09.2024 in Anwendung der Mitteilung vom 26.06.2023 bereits eingereicht haben, müssen kein erneutes Ansuchen stellen.

Es können folgende Anträge eingereicht werden:

- Anträge um freiwilligen **Dienstaustritt mit Wirkung ab dem 1. September 2024, ohne Pensionsanspruch,**
- Anträge um freiwilligen **Dienstaustritt mit Wirkung ab dem 1. September 2024, mit Pensionsanspruch, mit oder ohne gleichzeitige Weiterarbeit in Teilzeit (Teilzeitpension),**
- Anträge um **Widerruf** allfälliger zu einem früheren Zeitpunkt eingereichter Anträge;
- Antrag um **Dienstverlängerung.**

Die Dienstverlängerung ist in den staatlichen Bestimmungen nur mehr für jene Lehrpersonen vorgesehen, welche die Mindestbeitragszeit für eine Alterspension von 20 Jahren innerhalb 31.08.2024 nicht erreichen und ein Alter von 67 Jahren bis zum 31.08.2024 aufweisen.

Was die Voraussetzungen für den Antrag um freiwilligen Dienstaustritt mit **Quote 103 (sogenannte flexible Frühpension)** und mit **Option für Frauen, die an subjektive Voraussetzungen gebunden ist**, betrifft, so wird diesbezüglich auf das beigelegte Rundschreiben Nr. 8/2023 vom 07.02.2023 verwiesen.



Es wird ersucht, für die obgenannten Anträge das beiliegende Antragsformular, in deutscher oder italienischer Fassung zu verwenden (Antrag in Papierform).

Die Schulführungskräfte sind gebeten, den rechtzeitigen Eingang der Gesuche zu bestätigen (Einlaufstempel) und die Gesuche dann umgehend an die Abteilung Bildungsverwaltung (Mail: bildungsverwaltung@provinz.bz.it), weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Gesuchsvorlage in dt. und in it. Sprache (bitte diese Vorlage verwenden und vollständig ausfüllen!)
- Ministerialrundschriften Nr. 54257 vom 18.09.2023
- Infoblatt in dt. und in it. Sprache
- Rundschreiben Nr. 8/2023 vom 07.02.2023

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
Seriennummer / numero di serie: 110515d
unterzeichnet am / sottoscritto il: 21.09.2023

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 21.09.2023 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 21.09.2023